

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1970

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	30. 1. 1970	Vierzehnte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht	92
2022	20. 1. 1970	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	92
232	5. 2. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Wetter, Ennepe-Ruhr-Kreis	93
232		Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 281)	93
	19. 1. 1970	3. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neusser Eisenbahn	93
	28. 1. 1970	Bekanntmachung über die statistische Erfassung von Arbeitsstätten im Jahre 1970	93
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	94

101

**Vierzehnte Verordnung
zur Angleichung des Lippischen Rechts an das
in Nordrhein-Westfalen geltende Recht**

Vom 30. Januar 1970

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 12) wird nach Anhörung der Kreistage der Kreise Detmold und Lemgo verordnet:

§ 1

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe findet das Preußische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 (PrGS. NW. S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), Anwendung.

§ 2

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe werden gleichlautende oder entgegenstehende Vorschriften des Lippischen Rechts aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1970 S. 92.

2022

**Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und der sachkundigen
Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an
die Fraktionen (Entschädigungssatzung)**

Vom 20. Januar 1970

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 20. Januar 1970 auf Grund der §§ 6 und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Satzung

- a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. Sitzungsgeld (sachkundige Bürger)
- b) Fahrkostenerstattung
- c) Reisekostenvergütung
- d) Übernachtungsgeld
- e) Ersatz für Verdienstaussfall

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 50,— DM ge-

währt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise in dem vom Landschaftsausschuß festgelegten Rahmen.

(2) Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,— DM.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge gelten für einen Sitzungstag. Wird jedoch eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Fahrkostenerstattung

(1) Aus Anlaß von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| a) Land- und Wasserfahrzeugen | die erste Klasse |
| b) Luftfahrzeugen | die erste Klasse |
| c) Schlafwagen | die Einbettklasse. |

(3) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 3 der Kraftfahrzeugverordnung gewährt.

(4) Zu Sitzungen außerhalb der Gebietsgrenzen des Landschaftsverbandes ist ein Beschluß des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muß.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen, die auf Beschluß des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, die schriftlich beantragt werden muß. Bei der Berechnung ist die Reisekostenstufe des Direktors des Landschaftsverbandes (Reisekostenstufe C) zugrunde zu legen.

(2) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

§ 5

Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgern wird ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird. Wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband bezahlt wird, findet § 12 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Ersatz für Verdienstaussfall

Mitglieder und sachkundige Bürger, die einen Verdienstaussfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens von 15,— DM je Stunde. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

§ 7

**Aufwandsentschädigung
für den Vorsitzenden, seine Stellvertreter
und die Fraktionsvorsitzenden**

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 6 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 900,— DM, für höchstens zwei Stellvertreter je 600,— DM und für die Fraktionsvorsitzenden je 300,— DM monatlich.

§ 8

**Zuschüsse an die Fraktionen,
Ersatz sachlicher Aufwendungen**

Die Fraktionen der Landschaftsversammlung erhalten zu den sachlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse eine monatliche finanzielle Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan ausgewiesen wird.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachverständigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen vom 15. Dezember 1965 (GV. NW. 1966 S. 2) außer Kraft.

Münster, den 20. Januar 1970

Knäpper
Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Pusch Osterhage
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), bekanntgemacht.

Münster, den 17. Februar 1970

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1970 S. 92.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1970

Der Minister
für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. H. Kohlhas e

— GV. NW. 1970 S. 93.

232

Berichtigung

**Betrifft: Zweite Verordnung zur Änderung der
Ersten Verordnung zur Durchführung des
Bundesbaugesetzes vom 10. Juni 1969 (GV.
NW. S. 281)**

In der Präambel muß es statt „des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1969“ richtig heißen „des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960“.

— GV. NW. 1970 S. 93.

**3. Nachtrag
zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW.
1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung
des Rechts zum Betrieb der Neußer Eisenbahn**

Vom 19. Januar 1970

Auf den Antrag der Neußer Eisenbahn in Neuß genehmige ich hiermit gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter nach Maßgabe des vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 19. 5. 1969 festgestellten Planes den Bau und Betrieb eines Streckengleises vom Übergabebahnhof Neuß zur Floßhafenstraße im Stadtgebiet Neuß. Für das Streckengleis gelten die Bestimmungen der Urkunde vom 31. Dezember 1958 und der hierzu ergangenen Nachträge.

Düsseldorf, den 19. Januar 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Rhode

— GV. NW. 1970 S. 93.

(L. S.)

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Wetter,
Ennepe-Ruhr-Kreis**

Vom 5. Februar 1970

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 860), übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Wetter.

Bekanntmachung

**über die statistische Erfassung von Arbeitsstätten
im Jahre 1970**

Vom 28. Januar 1970

Auf Grund der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) in Verbindung mit § 139 b Abs. 5 und des § 139 g Abs. 2 der Gewerbeordnung wird folgendes bekanntgemacht:

1. Die in der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vorgesehene

statistische Erfassung von Arbeitsstätten wird mit der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1970, die im Mai 1970 durchgeführt wird, verbunden.

2. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Mitteilungen, zu denen die Arbeitgeber verpflichtet sind, ist das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.
3. Stichtag für die Mitteilungen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung) ist der 27. 5. 1970. Stichtag für die Inhaber von Campagne- und Saison-Betrieben (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) ist der Tag in den letzten 12 Monaten vor dem 28. 5. 1970, an dem die Höchstzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.
4. Für die Mitteilungen sind die Vordrucke zu verwenden, die im Mai durch amtliche Zähler verteilt werden. Die ausgefüllten und bereitzuhaltenden Vordrucke werden nach dem 27. 5. 1970 von den amtlichen Zählern abgeholt.

Düsseldorf, den 28. Januar 1970

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

B e n e s c h

— GV. NW. 1970 S. 93.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1969 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1969 Einbanddecken vor zum Preis von 4,90 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,30 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum **10. 4. 1970** an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1970 S. 94.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.